



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2019
SWD(2019) 355 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zur

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission
und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission**

und zur

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays
und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission**

{C(2019) 1796 final} - {C(2019) 2122 final} - {SEC(2019) 339 final} -
{SWD(2019) 354 final}

Zusammenfassung

Folgenabschätzung zu den Verordnungen zur Festlegung von Anforderungen an das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 642/2009 und (EU) Nr. 1062/2010

A. Handlungsbedarf

Warum? Worum geht es?

Elektronische Displays gehören zu den größten Stromverbrauchern in Haushalten (gleich nach Kühlgeräten) und unterliegen in den meisten Teilen der Welt bestimmten Mindestanforderungen in Bezug auf die Energieeffizienz und die Energieverbrauchskennzeichnung.

Mit den derzeit geltenden EU-Ökodesign-Anforderungen an Fernsehgeräte und Videomonitore ist es nicht länger möglich, kosteneffiziente Energieeinsparungen zu erzielen. Anhand des derzeitigen Energielabels sind die Verbraucher nicht mehr in der Lage, zwischen den auf dem Markt erhältlichen Geräten wirklich zu unterscheiden. Die darin enthaltenen Informationen entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten.

Darüber hinaus gibt es Unklarheiten bezüglich des Anwendungsbereichs der bestehenden Ökodesign- und Energieverbrauchskennzeichnungsvorschriften, insbesondere ist unklar, ob bestimmte Produkte darunter fallen. Ein zunehmender Anteil der Produkte auf dem Markt wird nämlich nicht erfasst. Die Unternehmen der Branche brauchen fairere Wettbewerbsbedingungen, und für die Marktaufsichtsbehörden ist es bisweilen schwierig, den Anwendungsbereich der Verordnungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Marktaufsicht richtig einzuschätzen.

Schließlich haben elektronische Displays auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die über den bloßen Energie- und Materialverbrauch hinausgehen und die gerade zum Ende ihrer Lebensdauer besondere Aufmerksamkeit erfordern, denn in der Kategorie der Unterhaltungselektronik machen Displays 75 % des Gewichts der Elektro- und Elektronikabfälle aus.

Mithilfe dieser Überarbeitung kann die EU

- weitere kosteneffiziente Energieeinsparungen erzielen,
- wirksame Ökodesign- und Energiekennzeichnungsmaßnahmen fortführen,
- die Ziele der Kreislaufwirtschaft weiterverfolgen.

Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?

Im Vergleich zu einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen könnten bis 2030 dank der neugefassten Verordnungen

- i) jährlich 39 TWh Strom eingespart werden,
- ii) die Treibhausgasemissionen um ein CO₂-Äquivalent von 13 Mio. Tonnen pro Jahr gesenkt werden,
- iii) die jährlichen Ausgaben der Verbraucher um 15 Mrd. EUR und die der Behörden und des Dienstleistungs-/Unternehmenssektors um weitere 2 Mrd. EUR verringert werden. Diese Einsparungen würden zu denen hinzukommen, die ohnehin durch die Marktkräfte und die bestehenden Rechtsvorschriften erzielt werden.

Darüber hinaus sollen die Umsätze der Unternehmen und die Arbeitsplätze in Handel, Industrie und Anlagenbau durch die Vorschriften auf dem gleichen Stand gehalten werden, wie er bei unveränderten Rahmenbedingungen im Jahr 2030 erreicht würde.

Worin besteht der Mehrwert von Maßnahmen auf EU-Ebene?

Die EU-weite Festlegung von Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und eines Energielabels ist mit einem klaren Mehrwert verbunden. Ohne harmonisierte Anforderungen auf EU-Ebene müssten die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Umwelt- und Energiepolitik nationale produktspezifische Mindestanforderungen an die Energieeffizienz festlegen. Ein solches Vorgehen würde den freien Warenverkehr untergraben und die Anschaffungskosten für die Verbraucher erhöhen. Vor der Einführung der Vorschriften für das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung auf EU-Ebene war dies in der Tat bei vielen Produkten der Fall.

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine davon bevorzugt? Warum?

Es wurden vier Politikoptionen betrachtet:

1. **Option 1 – Basisszenario/Status quo:** Basisszenario ohne Änderung der geltenden Rechtsvorschriften;
2. **Option 2 – „Öko“:** Anpassung der Grenzwerte für Ökodesign und Energieeffizienz, Neuskalierung des Energielabels, Aktualisierung der Prüfnorm und der Berechnungsmethode, Ausweitung des Anwendungsbereichs der Rechtsvorschriften, Verbesserung der Definitionen, Festlegung von Anforderungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft;
3. **Option 3 – „Ehrgeizig“:** Wie „Öko“, aber Einbeziehung von Signage-Displays in die Energiekennzeichnungsvorschriften und Begrenzung der Verwendung halogenierter Flammschutzmittel in bestimmten Teilen;
4. **Option 4 – „Weniger ehrgeizig“:** Wie „Öko“, aber mit Ökodesign-Grenzwerten für Ultra-HD- und HDR-Displays, die 1,5-mal höher sind als bei HD- und SDR-Displays (bei „Öko“ beträgt der Faktor 1,2).

Die größten Einsparungen (31 TWh/Jahr bis 2030 gegenüber dem Basisszenario) bringt die Option 3 bei gleichzeitiger Erreichung aller Ziele.

Wer unterstützt welche Option?

Die Interessenträger äußerten sich nicht direkt zu den einzelnen Optionen, obwohl diese in einer umfassenden Konsultation der Interessenträger entwickelt wurden.

Mitgliedstaaten und NRO unterstützen im Großen und Ganzen die Option 3, wobei NRO sich strengere Mindesteffizienzanforderungen gewünscht hätten.

Die Branche befürwortet in Bezug auf neuere Technik, die auf dem Markt eingeführt werden soll, die in Option 4 genannten weniger ehrgeizigen Anforderungen.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Nettonutzen der Option 3 gegenüber dem Basisszenario im Jahr 2030:

- zusätzliche Stromeinsparungen in Höhe von 39 TWh/Jahr,
- zusätzliche Senkung der Treibhausgasemissionen um ein CO₂-Äquivalent von 13 Mio. t,
- zusätzliche Einsparungen von 15 Mrd. EUR bei den Stromausgaben der Endnutzer.

Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?

Der gesamte zusätzliche Verwaltungsaufwand gegenüber dem Basisszenario wird infolge der Anwendung der neuen Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung auf 4 Mio. EUR (einmalig) und 100 000 EUR (jährlich) geschätzt und verteilt sich wie folgt:

- Lieferanten: einmalig 3 900 000 EUR, jährlich 90 000 EUR,
- Händler: einmalig 600 000 EUR,
- EU-Haushalt: einmalig 90 000 EUR, jährlich 9 000 EUR.

Im Zusammenhang mit der Ökodesign-Verordnung werden keine zusätzlichen Kosten erwartet.

Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?

Hersteller elektronischer Displays sind große asiatische multinationale Unternehmen. Auf die wenigen europäischen Integratoren hochwertiger Displays dürften sich die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht auswirken.

Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?

Es wird davon ausgegangen, dass es keine zusätzlichen Auswirkungen auf nationale Haushalte und Verwaltungen geben wird. Die Mitgliedstaaten würden von einer kostengünstigeren Marktaufsicht profitieren, insbesondere dank geringerer Prüfkosten und dank der Dokumentation aus der Produktdatenbank.

Wird es andere spürbare Auswirkungen geben?

Nach den Vorgaben der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen seit August 2018 85 % der Alt-Displays wiederverwertet und 80 % dem Recycling zugeführt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen. Außerdem dienen sie der Verwirklichung der Ziele, die für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft gesetzt wurden, da sie die Demontage sowie das Recycling, die Wiederverwendung und die Reparatur erleichtern.

D. Folgemaßnahmen**Wann werden die Maßnahmen überprüft?**

Es gibt eine Klausel, nach der die Maßnahmen fünf Jahre nach ihrer Annahme überprüft werden sollen.